

Vorgangsweise bei der Einsendung von Untersuchungsmaterial zur Untersuchung hinsichtlich BSE, Scrapie oder einer anderen TSE

- ⇒ **Der erforderliche Untersuchungsantrag (elektronisch oder Formular) ist in jedem Fall vollständig, inklusive Geburtsdatum des Tieres, auszufüllen. Jede Probe (Gehirnprobe, Schädel, bzw. Kopf; einschließlich Ohr mit Ohrmarke) muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sowie dem Untersuchungsantrag zuzuordnen sein.**
- ⇒ **Bei Schlachttieren, die durch Bolzenschuss betäubt werden und** bei denen eine Untersuchung hinsichtlich BSE bzw. Scrapie erforderlich ist, darf **keinesfalls „nachgestochert“ werden.**
- ⇒ Ausgenommen im Verdachtsfall ist die Entnahme der Gehirnprobe vor Ort grundsätzlich mittels der Löffelmethode anzustreben. Die Proben werden nativ eingesandt (ohne Konservierungsstoffe). Die Probeneinsendung hat ausschließlich in den Versandgefäßen und Versandeinheiten gemäß dem Muster der AGES Mödling zu erfolgen.
- ⇒ Die Probe ist inklusive einem Ohr mit Ohrmarke einzusenden.
- ⇒ **Bei klinischem TSE-Verdacht**, bei Tieren also, die klinisch Symptome zeigen, die den Verdacht auf eine TSE begründen, ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF und dem Tierseuchengesetz, vorzugehen. **Das Tier ist zunächst am Leben zu lassen und der zuständige Amtstierarzt ist zu verständigen.** Von nach amtlicher Anordnung getöteten Tieren ist **jedenfalls der Kopf samt Atlas sowie Ohr mit Ohrmarke unverzüglich an das nationale TSE-Referenzlabor (NRL)** zur Untersuchung einzusenden. **Die Einsendung ist dem NRL jedenfalls anzukündigen.**
- ⇒ Die Proben sind **so schnell wie möglich** der zuständigen Untersuchungsstelle zu übermitteln. Beim Transport ist durch entsprechende Vorkehrungen (**Isoliermaterial**) das Gefrieren bzw. Erwärmen der Probe zu vermeiden (wenn möglich vor dem Transport kühlen).
- ⇒ **Bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses sind bei allen Schlachttieren, für welche eine TSE-Untersuchung durchgeführt wird, in jedem Fall alle Teile, einschließlich der Haut sowie das mittels Ohrmarke gekennzeichnete Ohr, amtlich in Verwahrung zu nehmen.** Dies gilt auch für jedes Rind, welches in der Schlachtreihenfolge einem solchen Tier unmittelbar vorangeht sowie für jene zwei Tiere, die einem solchen Tier unmittelbar nachfolgen.
- ⇒ **Die einschlägigen Bestimmungen für die Entsorgung von Tierkörper und Tierkörperteilen als SRM sind zu beachten.**
- ⇒ **Tauglichkeitskennzeichnung:** erst nach Vorliegen **unbedenklicher** Untersuchungsergebnisse (TSE-Untersuchung, BU)!

Untersuchungsstellen

AGES Mödling 2340 R. Koch Gasse 17 (NRL)

Telefon

050555/38525

Fax

/38526